

auf den Lehnhöfen mit Lehnherrlichen Consent bestehende Lehnschulden, wobei der Tag zu bemerken ist, beizulegen.

Da nur von wenigen dieser Vasallen die jetzt demerter Anweisung Folge geleistet worden, die gesetzte Frist aber sich ihrem Ende nähert; so erhalten dieselben den wiederholten Befehl, diese Anordnung binnen der nachgelassenen Frist unschwer zu befolgen, widrigenfalls sie, nach Ablauf der Frist, unerbittliche Verfolgung auf ihre Kosten unschwer zu gewärtigen haben werden.

Weimar, den 6. Noobr. 1817.

Großh. S. Regierung des  
v. Müller.

IV. Da durch Bestimmung des bisherigen Criminalgerichts - Assessors Gottlob Schwabe, hier, zum Criminalrath nach Weida, derselbe veranlaßt worden ist, seine Stelle als Director der Adversischen Curie in Curmannshausen und der Lutccassischen Bau- und Pöschingerichte daselbst nieder zu legen, und der Grodhtzogl. Procurator Carl Georg Hase hieselbst, dem beide gedachte Gerichtshalterstellen übertragen worden, als dassetz Justiciar am 23. Jul. d. J. verpflichtet und eingeführt worden; so wird solches und zugleich, daß der Hr. der Rechte Carl Bartholomäus hier als Justiciar der Adversischen Unterbezirke zu Weidichen ebenfalls am 9. des v. M. gehörig eingeführt und verpflichtet worden, anordnend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar, den 7. Noobr. 1817.

Grodhtzogl. S. Regierung des  
v. Müller.

V. Da bei unterzeichneter Landesstelle von dem Groß. Oberconsistorium hier auf erneuerte Einköpfung des wegen der Schuldburden entlassenen Circularbeschlusses vom 17. Jun. 1806 angetragen worden ist, so wird die Vorchrift jenes Circularbeschlusses:

„daß jede Commune, der die Versorgung ihrer Armen und daher auch deren Kinder mit dem Schulunterricht obliegt, für die Betreibung des Schulgeldes von sämlichen Eltern sorgen und für solche ganz köstliche, die es nicht zu bezahlen vermögen, und ihrem Arter an den Schulherrn künftig entrichten soll, wozuregen der Schulherr jedes Quartal die Restanten an die Commune einzureichen und die Bezahlung sogleich von ihr zu erhalten habe,“

mit der Erläuterung, daß es hiernach also jeder Commune obliegt, jedweden den vollen Betrag des vom Schulherrn ihr übergebenen Restverzeichnisses zu vergüten, und es denn ihre Sache ist, von den nicht als ganz arm, sondern bloß als säumig aussehenden Eltern die für solche aus dem Communalar gemachte Auslage wieder bei zu bringen, säumlichen Communen in den Kurwürdtlichen Gebietschulen inel. der Herrschaft Blankenhagen zur nöthigen genauen Nachachtung ins Andenken hiermit zuzusetzen.

Weimar, den 15. Noobr. 1817.

Grodhtzogl. S. Landesregierung.  
v. Müller.

VI. Nachdem dem Dr. med. et chirurgias Johann Theodosius Kernberg, die erbetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Grodhtzogl. Landen mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landesstelle ertheilt, und ihm die Stadt Alstedt zu seinem Wohnort angewiesen, derselbe auch besonders verpflichtet worden ist, so wird dieses anordnend bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 23. Decr. 1817.

Grodhtzogl. S. Landesdirection des  
K. Herzogthums.

VII. Der Zimmergeselle Conrad Adrfer aus Niedergast im Canton Atrich, hat am 10. August d. J. den 5 1/2 Jahr alten Sohn des Gouverneur - Herrn Stewart aus dem neuen Werk bei Weidstedt, mit Gefahr seines Lebens aus der Lim gerettet. Es ist ihm für diese löblichen Handlung ein